



Landwirtschaftsamt

Meldeformular Hanfanbau für das Jahr: _____

Gemäss Verordnung über die Meldepflicht bei Anbau von Hanf (SR 314.52) müssen sämtliche Fragen vollständig beantwortet sein. Ist das nicht der Fall, so wird dies als **nicht erfüllte Meldepflicht** beurteilt.

Produzent / Produzentin und Ansprechperson

Firmenname: _____ Betriebs Nr.*: _____
Name: _____ Vorname: _____
Adresse _____ PLZ / Ort: _____
Geburtsdatum: _____ E-Mail Adresse: _____
Telefon: _____ Mobiltelefon: _____
Fax: _____ * nur bei Landwirtschaftsbetrieben

Bei juristischen Personen ist der Handelsregisterauszug beizulegen.
(Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Stiftungen)

Anbau

Einmaliger Anbau im laufenden Jahr Startdatum des Anbaus: _____
 Mehrmaliger Anbau im laufenden Jahr Startdatum des Anbaus: _____

- Genauer Ort des Anbaus (Gemeinde, Adresse, Stockwerk, evtl. Koordinaten etc.
→ pro Anbauörtlichkeit muss zwingend ein Formular ausgefüllt werden):

-
- Grösse der Fläche bei **Outdoor-Anbau** → Quadratmeter (m²) / Are (a) / Hektare (ha):

-
- Anzahl Pflanzen bei **Indoor-Anbau**:

-
- Hanfsorte(n) und zu erwartender THC-Gehalt in %:

-
- Lieferant(en) des Saatguts / Stecklinge (detaillierte Angaben):

-
- Saatgutpreis(e) pro Kilogramm oder Steckling pro Stück:
-

- Verwendungszweck:
 - Tabakersatz
 - Kosmetika
 - Arzneimittel
 - Lebensmittel
 - Andere _____
- Liegen Bewilligungen des ‚Bundesamtes für Gesundheit‘ (BAG) bzw. des ‚Schweizerischen Heilmittelinstituts Swissmedic‘ vor?
 - Ja (bitte Kopie dem Meldeformular beilegen)
 - Nein
- Sind Zertifikate bezüglich Ihrer verwendeten Hanfsorte in Bezug auf den Gehalt des **Tetrahydrocannabinols (THC)** bzw. **Cannabidiols (CBD)** vorhanden?
 - Ja (bitte Kopie dem Meldeformular beilegen)
 - Nein

Abnehmer

Firmenname: _____

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ / Ort: _____

E-Mail Adresse: _____

Telefon: _____

Mobiltelefon: _____

Fax: _____

Liegen bereits Abnahmeverträge oder Vorverträge vor, sind diese dem Meldeformular beizulegen.

Rechtliche Grundlagen

Auszug aus dem Gesundheitsgesetz des Kantons St. Gallen (sGS 311.1)

Anbau von Hanf*

Art. 54^{quater}*

Meldepflicht

1 Der Anbau von Hanf ist meldepflichtig. Ausgenommen sind Anpflanzungen von weniger als zehn Pflanzen.

2 Die Meldung ist der zuständigen Behörde vor der Aussaat oder Aufzucht zu erstatten.

Art. 54^{quinquies}*

Kontrollbefugnisse und Massnahmen

1 Die Kontrollorgane können jederzeit und ohne Voranmeldung Proben erheben sowie in Bestell- und Lieferscheine, Buchhaltungen, Anbau- und Abnahmeverträge und weitere Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Hanfanbau stehen, Einsicht nehmen.

2 Unabhängig von einem Strafverfahren nach Art. 55 Bst. d dieses Erlasses oder wegen Verstössen gegen das eidgenössische Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 kann die zuständige Behörde den angepflanzten Hanf bei einer Verletzung der Meldepflicht:

a) beschlagnahmen;

b) vernichten, wenn keine oder keine sofortige gesetzeskonforme Verwertung möglich ist.